

Einsatz der Motorsäge bei der Feuerwehr



Der Umgang mit der Motorsäge bei der Feuerwehr ist auch für uns „ein Thema“. Wir haben diese Information zusammengestellt, um die kommunalen Aufgabenträger und die Verantwortlichen in der Feuerwehr bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu unterstützen. Auch wollen wir mit dieser Zusammenstellung Antworten auf die zahlreichen Fragen geben, die uns rund um dieses Thema erreichen.

Einsatz der Motorsäge bei der Feuerwehr:

Die Feuerwehren sind zur Bewältigung ihrer Aufgaben bei technischen Hilfeleistungen und beim Löschen von Bränden mit Motorsägen ausgerüstet worden.

Grundsätzlich ist die Motorsäge der Feuerwehr als **Rettungsgesetz** anzusehen. Die Ausrüstung mit Motorsägen erfolgte unter dem Aspekt der Sofortmaßnahme zur Gefahrenabwehr (vgl. Brand- und Katastrophenschutzgesetz, LBKG).

Immer wieder werden Unsicherheiten bezüglich des Einsatzes der Motorsäge geschildert. Das Fällen von Bäumen, insbesondere unter schwierigen Bedingungen, oder das Beseitigen umgestürzter Bäume, vor allem aus dem öffentlichen Verkehrsbereich, sind in diesem Zusammenhang häufig geschilderte Tätigkeiten, die durch die Feuerwehren ausgeführt werden. Gerade hier ist es aber so, dass die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Feuerwehr üblicherweise nicht gegeben sind.

Zu den Voraussetzungen gehören:

1. Es liegt eine Aufgabe für die Feuerwehr vor.
2. Die erforderliche Ausrüstung ist vorhanden.
3. Der Motorsägenführer besitzt eine mindestens ausreichende Qualifikation.
4. Die konkreten Bedingungen an der Einsatzstelle (Licht-, Sicht-, Witterungsbedingungen, Geländeform, ...) sind vertretbar.

Die Aufgaben der Feuerwehr sind durch das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) geregelt.

In der Kommentierung zum LBKG heißt es beispielsweise:

„(Windwurf) ... In diesen Fällen ist die Feuerwehr nach dem LBKG grundsätzlich ebenfalls nur für Sofortmaßnahmen zuständig, wie das vorläufige Sperren einer durch einen umgestürzten Baum unpassierbar gewordenen Straße, bis die zuständigen Straßenbau- bzw. Straßenverkehrsbehörden, bei Gefahr im Verzug auch die Polizei tätig werden können. Auf Anforderung der Straßenbaubehörden kann die Feuerwehr – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – bei der Räumung der Fahrbahn helfen; dies ist dann eine Amtshilfeleistung.

*Beim Einsatz von Motorsägen ist wegen des erheblichen Unfallrisikos (Feuerwehrangehörige sind oft nur in den Gebrauch der Motorsäge **eingewiesen**) höchste Vorsicht geboten; die Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ ist grundsätzlich zu beachten.“* (Kommentierung zu § 1 LBKG)

Gemäß § 8 Abs. 2 LBKG hat die Feuerwehr die Aufgabe, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Brandgefahren oder anderen Gefahren zu treffen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Regelungen, die der Gefahrenabwehr dienen.

Eine akute Gefahr durch möglicherweise umstürzende oder bereits umgestürzte Bäume ist aber bereits durch die Sperrung des Verkehrsraumes bzw. Gefahrenbereiches beseitigt.

Eine Entfernung der Bäume ist zur Gefahrenabwehr nach dem LBKG somit nicht mehr erforderlich, sofern keine weiteren oder anderen Gefahren vorliegen, wie z.B. unter den umgestürzten Bäumen eingeklemmte Personen oder durch umgestürzte Bäume versperrter Zugang zu einer konkreten Einsatzstelle für Rettungskräfte.

Die oft angeführte Argumentation, dass eine unpassierbare Straße bereits die Annahme einer entsprechenden Gefahrenlage begründet, ist falsch. Wäre dies der Fall, müssten konsequenterweise auch Aspekte des Winterdienstes in den Aufgabenbereich der Feuerwehren fallen.

Arbeiten, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sind in diesem Zusammenhang nicht Aufgabe der Feuerwehr.

Dieser wesentliche Unterschied zwischen dem Forstbereich und der Feuerwehr begründet auch die vom Forstbereich abweichenden Anforderungen hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung.

Persönliche Schutzausrüstung:

Zum Schutz des Motorsägenführers sind bei jeder zur Feuerwehrausrüstung gehörenden Motorsäge eine Schnittschutzhose bzw. Schnittschutzbeinlinge bereit zu halten.

Die Schnittschutzhose / -beinlinge sind von den Benutzern der Motorsäge zu tragen.

Die im Forstbereich geforderten Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und auch der Forsthelm sind im Hinblick auf den Einsatzgedanken der Motorsäge für die Feuerwehren nicht gefordert. Für einen Motorsägenbenutzer der Feuerwehr besteht die persönliche Schutzausrüstung aus:

- Feuerwehrschanzug,
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz und Gesichtsschutz oder Forsthelm,
- Feuerwehrschanzhandschuhe,
- Feuerwehrsicherheitsschuhwerk,
- Schnittschutzhose bzw. Schnittschutzbeinlinge,
- Gehörschutz, z.B. Gehörschutzstöpsel bei Einsatz eines Feuerwehrhelms.

Diese Schutzausrüstung stellt einen in der Praxis handhabbaren Kompromiss dar.

Qualifikation:

Der Umgang mit der Motorsäge ist sicherheitstechnisch nicht unproblematisch. Dies wird durch ein entsprechendes Unfallgeschehen deutlich. Eine sichere Beherrschung der Motorsäge ist Grundvoraussetzung für das unfallfreie Arbeiten mit diesem Gerät.

Gerade ein umgestürzter bzw. frisch geworfener Baum ist auf Grund der Spannungsverhältnisse ein gefährliches Objekt. Auch beim Fällen von Bäumen unter „nicht einfachen Bedingungen“ sind die Reaktionen auf Grund der Spannungs- und Kräfteverhältnisse gefährlich.

Art und Umfang der Qualifikation richten sich nach der vorgesehenen Arbeitsaufgabe. Vor dem Hintergrund „Motorsäge als Rettungsgerät“ ist bei den Feuerwehren eine Ausbildung erforderlich, die deutlich unter dem Niveau z.B. im Forstbereich liegt, jedoch die „Risiken des Ernstfalles“ ausreichend abdeckt.

Auf die besonderen Gefahren bei unter Spannung stehenden Bäumen ist einzugehen. Dies ist durch den Einsatz eines Spannungssimulators zu berücksichtigen.

Auch Personen, die aus dem privaten Bereich „schon seit vielen Jahren Erfahrungen im Umgang mit der Motorsäge“ nennen, besitzen diese Kenntnisse üblicherweise nicht. Schnitttechniken, wie sie bei unter Spannung stehendem Holz erforderlich werden können (vgl. Titelbild), sind aus dem Privatbereich in der Regel nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund hat der Träger der Feuerwehr eine passende Qualifikation sicherzustellen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, dies zu gewährleisten. Um die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen, haben wir uns an zwei Varianten beteiligt:

- Feuerwehr-Instruktoren: Dies sind Forstwirte, die speziell für die Schulung von Feuerwehrangehörigen vorbereitet sind und bei den Forstämtern Ansprechpartner der Kommunen sind. Diese können als Ausbilder von den Kommunen beauftragt werden. Ansprechpartner sind die jeweiligen Forstämter.
- Feuerwehr-Multiplikatoren: Dies sind z.B. Feuerwehrangehörige, die bereits gute Kenntnisse im Umgang mit der Motorsäge besitzen und am Forstlichen Bildungszentrum in Hachenburg Zusatzschulungen absolviert haben, um bei den Feuerwehren die Motorsägen-Ausbildung durchzuführen.

Bei diesen Varianten hat der Träger der Feuerwehr eine hohe Sicherheit, dass die Ausbilder geeignet sind.

Natürlich kann sich der Träger für andere Varianten entscheiden. In diesen Fällen hat er sich besonders davon zu überzeugen, dass

- die Inhalte der Ausbildung mit den vorgesehenen Aufgaben übereinstimmen und
- der Ausbilder geeignet ist, d.h.
 - die erforderliche Fachkunde besitzt (z.B. Forstwirt) und
 - in der Lage ist, Kenntnisse zu vermitteln (z.B. Nachweis zur Ausbildungsbefähigung, Meisterbrief).

Die Anforderung an die Ausbildung und der relativ seltene Einsatz legen es nahe, die Anzahl der Feuerwehrangehörigen, die mit der Motorsäge tätig werden sollen, soweit wie möglich zu begrenzen. Sofern möglich, sollte für diese Arbeiten auf Feuerwehrangehörige zurückgegriffen werden, die aus anderen Berufen (Forstwirt) bereits eine solide Ausbildung im Umgang mit der Motorsäge mitbringen.

Auch eine regelmäßige Wiederholung der Ausbildungsinhalte ist für die Aufrechterhaltung der Qualifikation notwendig. Dies kann durch geeignete Übungen und regelmäßige Unterweisungen (jährlich, ggf. nur Theorie) erfolgen. Nach einem Zeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren wird üblicherweise eine wiederholende Ausbildung (Spannungssimulator) für erforderlich gehalten.

Bei der Planung und Durchführung von praktischen Übungen ist darauf zu achten, dass

- das Übungsziel sich mit dem Aufgabenspektrum deckt (Das Fällen eines Baumes gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr.),
- die Übung von einer fachkundigen Person geleitet wird, die in der Lage ist, Korrekturhinweise zu geben und
- die Übung unter sicheren Bedingungen erfolgt (z.B. keine Simulation von Spannungen ohne Spannungssimulator, gute Witterungsbedingungen, ...).

Rettungssäge:

Die Motorsäge ist auch als Rettungsgerät im Sinne des LBKG nicht zu verwechseln mit der Rettungssäge der Feuerwehr.

Die Rettungssäge wurde im Gegensatz zur Motorsäge ausschließlich konzipiert, um Zugänge und Abluftöffnungen zu schaffen. Sie ist mit einer speziellen Kette ausgestattet, welche in der Lage ist, Beton- und metallische Bauteile zu durchtrennen. Weiterhin verfügt sie über eine einstellbare Schwertabdeckung, welche den Bereich der freilaufenden Kette beschränkt. Einsatztaktisch ist sie mit dem Motortrennschleifer gleichzusetzen.

Die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung im Umgang mit der Rettungssäge kann je nach Einsatzanforderung von den oben angegebenen Vorgaben abweichen. Ist beispielsweise eine thermische Belastung zu erwarten, ist das Tragen einer Schnitenschutz- hose nicht zu empfehlen, da sie der Wärmeeinwirkung nicht stand hält.

Für den Umgang mit der Rettungssäge ist eine spezielle Ausbildung und Übung erforderlich.

Fazit:

Die Ausrüstung der Feuerwehren mit Motorsägen erfolgte unter dem Aspekt der Sofortmaß- nahme zur Gefahrenabwehr. Der Einsatz der Motorsäge setzt eine akute (nicht nur abstrakte) Gefahrenlage voraus.

Unter diesem Aspekt ist die oben genannte persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehren und eine auf den Einsatzgedanken abgestimmte Ausbildung ausreichend.

Der **Träger der Feuerwehr** ist als Unternehmer dafür verantwortlich, die Randbedingungen für die in seinem Auftrag durchzuführenden Arbeiten festzulegen (Auswahl-, Organisations- und Kontrollpflichten).

Hierzu zählt es beispielsweise, das Aufgabenspektrum abzugrenzen, bekannt zu machen sowie festzulegen, wie viele und welche Feuerwehrangehörige für Arbeiten mit der Motorsäge einge- setzt werden sollen. Für diesen Personenkreis ist eine den Aufgaben entsprechende Ausbil- dung zu organisieren.

Natürlich soll Feuerwehrdienst attraktiv sein und auch Spaß machen. Wichtig ist hierbei, allen Beteiligten zu vermitteln, dass Feuerwehrdienst im Rahmen einer Institution erfolgt, in der Vor- gesetzte Verantwortung und Fürsorgepflichten tragen.

So, wie nicht jeder Drehleitermaschinist werden kann, wird es sinnvollerweise zu organisieren sein, dass nur eine begrenzte Anzahl von Feuerwehrangehörigen für den Einsatz mit der Mo- torsäge vorgesehen wird – insbesondere im Hinblick auf das sehr eng begrenzte Einsatzspek- rum.

Der **Verantwortliche vor Ort** (Einsatzleiter) hat vor dem Einsatz der Motorsäge sorgfältig zu prüfen, ob das zusätzliche Risiko in einem vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Erfolg des Einsatzes steht.

Bei dieser Entscheidung hat er insbesondere auch die Randbedingungen des Einzelfalls (Aus- bildungsstand des Motorsägenführers, Witterungsverhältnisse) zu berücksichtigen.

Ergänzend soll an dieser Stelle noch erwähnt werden, dass durch die Feuerwehr aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine Konkurrenz zu Privatbetrieben entstehen darf. Soweit Privatunternehmen in der Lage sind, die Arbeiten durchzuführen, ist für die Feuerwehr Zurückhaltung geboten. Dies ist auch bei „Übungen“ zu berücksichtigen.

Gelegentlich wird aus den Reihen der Feuerwehr die Frage gestellt, wozu dieser Aufwand (Ausrüstung der Feuerwehren mit Motorsägen / Qualifikation) betrieben wird, wenn die Geräte dann doch nur äußerst selten zum Einsatz kommen. Diese Frage lässt sich jedoch nicht allein über eine wirtschaftliche Betrachtung beantworten. Gerade im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sind andere Aspekte zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

Andreas Haupt, Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Tel.: 0 26 32 / 960 – 353, a.haupt@ukrlp.de

Dave Paulissen, Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Tel.: 0 26 32 / 960 – 103 d.paulissen@ukrlp.de